

20. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“



Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a(1) BauGB

1. Planungsziele

Die Stadt Borgholzhausen verfügt über drei Gewerbebereiche, die auch entsprechend im bisherigen **Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld** aus dem Jahr 2004 als *Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen* (GIB) und im **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt als *gewerbliche Baufläche* festgelegt bzw. dargestellt sind (s. auch Begründung zur 20. FNP-Änderung):

- GIB „In der Lake“ im Süden der Kernstadt angrenzend an die Bahnhofstraße (L 785),
- GIB im Bereich Borgholzhausen-Bahnhof (GIB „Hof Schütte“ und GIB „Am Bahnhof“ nördlich bzw. südlich der B 68 und der Bahntrasse „Haller Willem“),
- Interkommunaler GIB Borgholzhausen/Versmold „IBV“ angrenzend an die A 33 bzw. an die Stadtgrenze zu Versmold.

In der Kernstadt ist im Bereich des Gewerbebestands „In der Lake“ am südlichen Ortsrand das Unternehmen Schüco International ansässig, dessen Standortsicherung und -entwicklung für die Stadt eine große Bedeutung besitzen. Die Fa. Schüco hatte bisher betriebsbezogen im Südosten des Standorts größere Erweiterungsflächen vorgehalten, die wiederholt projektbezogen überplant werden sollten, bislang jedoch nicht in Anspruch genommen worden sind. Erste Überlegungen für eine Gesamtentwicklung des gewerblich geprägten Bereichs „In der Lake“ am südlichen Ortsrand einschließlich einer neuen Erschließung wurden bereits in den 1990er Jahren erarbeitet. Hinzu kommt als größerer Gewerbebestandort die Fa. Bartling südlich des Haller Wegs, die entsprechend im FNP der Stadt dargestellt ist und heute über den Haller Weg/Freistraße in der Innenstadt erschlossen wird, sich aber in Richtung Süden weiter entwickeln möchte.

Der wirksame FNP hat den Bereich „In der Lake“ bisher entsprechend großräumig als *gewerbliche Baufläche* dargestellt, die angesichts der umfangreichen betriebsbezogenen Schüco-Flächen südlich durch eine an der Außengrenze liegende Ringschließung für die südliche Ortsrandlage umgeben ist. Die Darstellung als *Hauptverkehrsstraße/geplant* erfolgte, um die Trasse auf FNP-Ebene zu sichern und von Bebauung freizuhalten.

Für den bisher nicht überplanten Bereich wurde nunmehr der **Bebauungsplan Nr. 12.2 „Gewerbegebiet am Stadtgraben“** erarbeitet. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß Entwicklungsgebot nach § 8(2) BauGB im Rahmen der Flächendarstellung des FNP und im Sinne der regionalplanerischen Vorgaben aufgestellt und bleibt deutlich hinter der bisherigen Gewerbeflächen- bzw. GIB-Darstellung im Flächennutzungsplan und im Regionalplan 2004 zurück. Die Entwicklung des Plangebiets ist in der Öffentlichkeit aber teilweise sehr umstritten. Die Stadt Borgholzhausen hat sich nach intensiven Beratungen im Herbst/Winter 2019/2020 jedoch entschieden, das Planverfahren für den Bebauungsplan Nr. 12.2 mit reduzierten Flächenansätzen fortzusetzen.

Im Rahmen der o. g. Beratungen über den Bebauungsplan wurde daher auch beschlossen, die bisher sehr umfassende FNP-Darstellung an die Beschlusslage für den Bebauungsplan Nr. 12.2 anzupassen, um eindeutig klarzustellen,

- dass die Gewerbeflächen teilweise zurückgenommen und künftig nur noch in dem aus heutiger Sicht sachgerechten Umfang dargestellt werden (Rücknahme von Gewerbeflächen um ca. 4 ha),
- dass im Randbereich der Gewerbeflächen umfassend Ortsrandeingrünung vorzusehen ist und
- dass die Trasse der Sammelstraße künftig flächensparend mit der Binnererschließung des Gewerbegebiets kombiniert werden kann; die frühere Planung, die mit sehr umfassenden Eingriffen in den südlichen Freiraum verbunden wäre, wird darüber hinaus nicht mehr benötigt.

Somit sollen im Rahmen der 20. FNP-Änderung die Fläche der im Änderungsbereich dargestellten *Hauptverkehrsstraße* der südlichen äußeren Erschließung und die südlichen *gewerblichen Bauflächen* zukünftig als *Flächen für die Landwirtschaft* und als *Grünfläche* dargestellt werden. Die Binnererschließung des Änderungsbereichs wird auch als *örtliche Hauptverkehrsstraße* dargestellt, über die optional ggf. auch Siedlungsentwicklungen im Osten verkehrsgünstig und ohne Störung von Wohngebieten an die Landesstraße im Westen angebunden werden könnten.

Gemäß Regionalplan ist der Änderungsbereich Teil des bisher festgelegten GIB-Bereichs. Innerhalb dieser Flächen soll für die Wirtschaft ein ausreichendes Flächenangebot vorgehalten werden, so dass in zumutbarer Entfernung zum Wohnort neue Arbeitsplätze geschaffen und vorhandene gesichert werden können. Im Sinne der bedarfsgerechten Entwicklung darf die bauleitplanerische Umsetzung von GIB-Flächen nur in dem Umfang erfolgen, für den nachweisbar Bedarf besteht. Die bedarfsangepasste Weiterentwicklung gewerblicher Nutzungen bewertet die Stadt gemäß § 1(4) BauGB als vereinbar mit den landes-/regionalplanerischen Zielvorgaben. Im Norden und Westen schließen bestehende **allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)** an den GIB-Standort an, im Osten könnte ggf. regionalplanerisch bei einem entsprechenden Bedarf eine Erweiterung der Fa. Bartling und ggf. ein neues Wohngebiet im Bereich Hamlingdorf entwickelt werden.

Die **Ziele der Raumordnung** sind in der Planung gemäß § 1(4) BauGB zu beachten, die Grundsätze sind zu berücksichtigen. Die Standortdiskussionen und Entwicklungsperspektiven in Borgholzhausen und im interkommunalen Gewerbegebiet IBV sind mit der Bezirksregierung Detmold im Zuge der vorbereitenden Gespräche für die Regionalplan-Neuaufstellung OWL intensiv erörtert worden. Auf dieser Basis wurden in den Jahren 2016 bis 2018 kommunale Flächenkonzepte für Gewerbe-/Industrie und für Siedlungsflächen erstellt und weiter mit der Bezirksregierung erörtert.

Die Stadt Borgholzhausen hat die möglichen städtebaulichen Entwicklungsperspektiven in den letzten Jahren wiederholt intensiv diskutiert. Hierzu wird insbesondere auf die Fachbeiträge zum Regionalplan OWL mit umfassenden Aussagen zu den vorhandenen Gewerbeflächen, zu Entwicklungsflächen etc. Bezug genommen:

- Stadt Borgholzhausen: Kommunales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept, Juni 2016.
- Stadt Borgholzhausen: Siedlungsflächen-Konzept, Kommunaler Fachbeitrag zum Regionalplan OWL 2035, Oktober 2018.

Die **regionalplanerische Anfrage gemäß § 34 LPlG** ist für die Flächenrücknahme gemäß der 20. FNP-Änderung auf die Abgrenzung gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 im Winter 2019/2020 erfolgt. Seitens der Bezirksregierung bestehen gemäß Schreiben vom 16.01.2020 keine Bedenken gegen die Flächenrücknahme im Sinne der 20. FNP-Änderung.

Der **Regionalplan OWL für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe** wird neu aufgestellt und liegt derzeit als Entwurf vor (Regionalplan OWL Entwurf 2020)¹, hierauf wird ausdrücklich Bezug genommen. Im Entwurf der Plankarte sind die im Vorfeld diskutierten kommunalen Entwicklungsperspektiven und Überlegungen auf Grundlage der heutigen regionalplanerischen Rahmenbedingungen geprüft und i. W. aufgenommen worden. In diesem Planentwurf wird der vorliegende GIB im Süden der Kernstadt sinngemäß wie im Bebauungsplan Nr. 12.2 und in der 20. FNP-Änderung abgegrenzt. Die weiteren perspektivischen Überlegungen für eine Entwicklung südlich der Fa. Bartling und für ein (im Südosten etwas reduziertes) Baugebiet Hamlingdorf sind ebenfalls aufgenommen worden.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass landesplanerisch die künftigen GIB restriktiver als bisher für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe vorzuhalten sind. Daher werden im Regionalplan-Entwurf viele ortsnahe GIB gemäß Regionalplan 2004 künftig neu als ASB festgelegt. Dieses gilt sowohl für bestehende als auch für geplante Gewerbegebiete, die dann sinngemäß als ASB / Gewerbe zu bewerten sind. Dieses betrifft hier den Bereich In der Lake / Am Stadtgraben mit Bestand und Planung analog zu den Planungszielen des Bebauungsplans Nr. 12.2 und der 20. FNP-Änderung, der künftig als ASB mit Blick auf den gewerblichen Schwerpunkt arrondiert werden kann. Eine Entwicklung für Wohnnutzungen wäre in der gewerblich geprägten Ortsrandlage städtebaulich und immissionsschutzfachlich kritisch, neue Immissionspunkte und Schutzansprüche gegenüber vorhandenen Unternehmen sollen nicht geschaffen werden.

2. Durchführung der Umweltprüfung und Berücksichtigung in der Bauleitplanung

Die Umweltprüfung mit Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie mit Angaben zu eventuell gebotenen Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen oder Monitoringmaßnahmen wird im Umweltbericht als separatem Teil der Begründung dargelegt. In der Umweltprüfung wurden neben der Bestandsaufnahme vor Ort die einschlägigen Grundlagenmaterialien, LANUV-Kartierungen, bodenkundlichen Karten etc. ausgewertet. Der Umweltbericht wurde aufgrund teilweise paralleler Fragestellungen zunächst gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 12.2 und für die 20. FNP-Änderung erarbeitet. Aus diesem Grund konnte daher im Zuge der 20. FNP-Änderung auch auf sehr viel detailliertere Informationen z. B. zum Artenschutz und zur Bestandsaufnahme, aber auch z. B. zum Immissionsschutz zurückgegriffen werden, als auf Ebene der FNP-Änderung erforderlich. Für den Entwurf der 20. FNP-Änderung wurde dann jedoch ein eigenständiger Umweltbericht vorgelegt.

Durch die Planung ergibt sich eine Rücknahme von bisher geplanten gewerblichen Bauflächen in einer Größenordnung von etwa 4 ha. Dieser Bereich bleibt künftig landwirtschaftlich genutzte Fläche oder wird durch Anpflanzungen etc. aufgewertet. Externe Kompensationsmaßnahmen sind auf FNP-Ebene nicht erforderlich. Durch die 20. FNP-Änderung selbst ergeben sich somit keine Änderungen in Bezug auf die gegenwärtige Nutzung der Flächen. Die teilweise Rücknahme der Gewerbeflächen sowie die Aufgabe der früheren Trasse der Sammelstraße im südöstlichen Außenbereich, die künftig flächensparend mit der Binnenerschließung des Gewerbegebiets kombiniert werden kann, bewirken zusammenfassend aus Umweltsicht im Verhältnis zur früheren Planung eine deutlich geringere Belastung der betroffenen Flächen und damit der potenziell betroffenen Belange. Eine Zerschneidung von Acker- und Grünflächen und damit einhergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Änderungsbereich auf FNP-Ebene nicht mehr vorbereitet. Insofern führt die vorliegende FNP-Änderung selbst im Vergleich zu der bisherigen FNP-Darstellung nicht zu ggf. kritischen umweltrelevanten Fragestellungen. Im Hinblick auf den Artenschutz ist

¹ Bezirksregierung Detmold: Regionalplan OWL für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe, Entwurf 2020, Detmold 05.10.2020.

gemäß Artenschutzprüfung eine durchgreifende Betroffenheit geschützter Arten nicht zu erwarten. Artenschutzspezifische Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen waren nicht erforderlich.

Ergänzend ist im Zuge der Regionalplan-Diskussion bezüglich der (weiteren) Aufnahme des Bereichs Hamlingdorf als Siedlungsbereich und mit Blick auf Arbeiten für die Bauleitplanung „Am Stadtgraben“ eine gutachterliche Stellungnahme zum Thema Klimaökologie eingeholt worden.² Zusammenfassend werden hier durch die geplante Entwicklung keine klimaökologisch relevanten Einschränkungen der Belieferung von Siedlungsräumen in Borgholzhausen mit Kaltluft erwartet, die Aussagen des Umweltberichts werden bestätigt. Im Plangebiet „Am Stadtgraben“ ist festzuhalten, dass hier die bodennahe Kaltluftströmungsrichtung i. W. von Ost nach West führt, also in Richtung Enkefeld und nicht nach Norden in Richtung Ortslage. Die betroffenen Flächen werden i. W. als Flächen mit *geringer bioklimatischer Bedeutung* bewertet. Besondere Probleme werden im Plangebiet und angrenzend somit nicht gesehen, erst recht nicht angesichts der Flächenrücknahme im FNP.

3. Planverfahren und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der **Aufstellungsbeschluss** für die 20. FNP-Änderung gemäß § 2(1) BauGB ist in der Sitzung des Ausschusses für Planungs- und Bauangelegenheiten am 04.09.2019 vorberaten und in der Sitzung des Rats am 12.12.2019 beschlossen worden (Vorlage-Nr. VL-100/2019).

Das Planverfahren für die 20. FNP-Änderung mit der ergänzenden Flächenrücknahme wurde nach den intensiven Beratungen über die Erschließungskonzepte etc. des Bebauungsplans Nr. 12.2 im Jahr 2020 fortgesetzt. Die **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB** wurde **vom 22.05. bis zum 01.07.2020** einschließlich durchgeführt. Parallel wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen gemäß §§ 4(1), 2(2) BauGB beteiligt. In diesem Zeitraum erfolgte auch die Entwurfsoffenlage des Bebauungsplans Nr. 12.2. Zu diesem Verfahren sind aus der Öffentlichkeit rund 100 Schreiben nochmals mit überwiegend grundlegender Kritik und mit z. T. umfangreichen Anregungen und Wünschen eingegangen. Die (vergleichsweise wenigen) Stellungnahmen zur 20. FNP-Änderung sind teilweise nahezu identisch bzw. gleichlautend verfasst, so dass in den Stellungnahmen auf FNP-Ebene auch eine Vielzahl von Argumenten gegen die *Neuausweisung* gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 vorliegt – und weniger bezogen auf die *Flächenrücknahme* in der 20. FNP-Änderung im Verhältnis zur früheren FNP-Darstellung.

In den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind immer wieder grundsätzliche Kritikpunkte bzw. Fragen angesprochen worden. Da von der Bewertung der zentralen Planungsfragen auch das weitere FNP-Verfahren abhing, wurde wie schon in den Beratungen über den Bebauungsplan Nr. 12.2 vorgeschlagen, auch im Zuge der 20. FNP-Änderung zunächst in Teil I der **Beratungsvorlage zum Entwurfsbeschluss** über die grundlegenden Themen zu beraten (s. dort, VL-70/2021). In der Beratungsvorlage wurde anschließend in der Diskussion der individuellen Stellungnahmen auf diese zentralen Themen Bezug genommen. Von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange etc. sind dagegen gemäß §§ 2(2), 4(1) BauGB nur vergleichsweise wenige Stellungnahmen vorgelegt worden, danach ist das Planvorhaben aus der fachlichen Sicht der Behörden umsetzbar.

Der Ausschuss für Planungs- und Bauangelegenheiten hat auf dieser Grundlage in seiner Sitzung am 16.06.2021 die Stellungnahmen gemäß §§ 2(2), 3(1) und 4(1) BauGB vorläufig ausgewertet und beschlossen, das Planverfahren mit der Entwurfsoffenlage fortzusetzen (s. Vorlage Nr. VL-70/2021 und Sitzungsprotokoll). Die Entwurfsbegründung wurde gemäß Beratungsergebnis ergänzt.

² Expertise Klimaökologie zum Vorhaben Borgholzhausen / Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklung, GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover, Januar 2021.

Die **Entwurfsoffenlage gemäß § 3(2) BauGB** erfolgte in der Zeit **vom 16.08.2021 bis zum 17.09.2021**. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §§ 2(2), 4(2) BauGB wiederum parallel beteiligt. In dieser Offenlage gemäß § 3(2) BauGB sind erneut teilweise sehr umfangreiche Stellungnahmen eingegangen. Diese beziehen sich wie bisher auf Grundsatzfragen und überwiegend eher auf die konkrete Flächenentwicklung auf Ebene des parzellenscharfen Bebauungsplans Nr. 12.2, weniger auf die Rücknahme von ca. 4 ha Gewerbeflächen und der Straßentrasse gemäß 20. FNP-Änderung. Zudem hat erstmals der BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Kreisgruppe Gütersloh eine sehr umfangreiche Stellungnahme mit grundlegender Kritik an der Gebietsentwicklung vorgelegt, die sich ebenso überwiegend auf den Bebauungsplan Nr. 12.2 bezieht. Von Fachbehörden etc. sind dagegen gemäß §§ 2(2), 4(2) BauGB keine bzw. nur wenige Stellungnahmen mit einzelnen Hinweisen etc. vorgelegt worden, danach ist die 20. FNP-Änderung aus der fachlichen Sicht der Behörden gut umsetzbar.

Planungsziele und Planungsaspekte, die von zentraler Bedeutung für die Bauleitplanung im Bereich „Am Stadtgraben“ sind und die in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit immer wieder genannt werden, sind zusammenfassend:

1. Städtebauliche Ausgangslage, Gewerbe und Standortdiskussion, Baulandbedarf
2. Verkehrskonzept: Verkehrsuntersuchung unter Einbeziehung potenzieller späterer Entwicklungen (Bartling, WA Hamlingdorf), Straßenbreite und Anschluss der Straße Kleines Moor
3. Plangebiet „Am Stadtgraben“ und langfristige Entwicklungsperspektiven: Kritik „Salamitaktik“
4. Immissionsschutz Gewerbe und Verkehr (Lärm, Gerüche, Gase, Stäube, Erschütterungen), Art der baulichen Nutzung und Immissionsschutzkonzept
5. Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan Nr. 12.2 (hier v. a. Bauhöhen und Gebäudegrößen im Gewerbegebiet)
6. Flächenverlust für die Landwirtschaft
7. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, FFH-Verträglichkeit, Ausgleichsflächenkonzept, Wasserschutzgebiet und Trinkwassergewinnung
8. Freiraumbelange und Naherholung, Klima, Luftschadstoffe
9. Erschließungsplanung, hier Entwässerungskonzept, Starkregenereignisse
10. Wertminderung von Immobilien
11. Art und Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die zentralen Planungsziele und Planungsaspekte wurden in der Beratungsvorlage zur 20. FNP-Änderung für die Sitzungen des Ausschusses für Planungs- und Bauangelegenheiten und des Rates im Februar 2022 zunächst in **Teil I.B der Beratungsvorlage** erörtert, anschließend wurde dann in den **Teilen II, III, IV und V** in der Erörterung der individuellen Stellungnahmen gemäß §§ 2(2), 3, 4 BauGB auf diese zentralen Themen soweit sinnvoll Bezug genommen, um Wiederholungen zu begrenzen und um die Beratungsvorlage noch möglichst überschaubar zu gestalten.

4. Planentscheidung

Die 20. FNP-Änderung erfolgt mit dem Ziel, die bisher umfassende FNP-Darstellung an die sehr intensiv geprüfte Beschlusslage für den Bebauungsplan Nr. 12.2 anzupassen, um klarzustellen,

- dass die Gewerbeflächen um rund 4 ha Flächen zurückgenommen und künftig nur noch in dem aus heutiger Sicht sachgerechten Umfang dargestellt werden,
- dass im Randbereich der Gewerbeflächen eine breite Ortsrandeingrünung vorzusehen ist und

- dass die Trasse der Sammelstraße künftig flächensparend mit der Binnenerschließung des Gewerbegebiets kombiniert werden kann; die frühere Planung, die mit sehr umfassenden Eingriffen in den südlichen Freiraum verbunden wäre, wird darüber hinaus nicht mehr benötigt.

Die zentralen Planungsziele und Planungsaspekte wurden in der umfassenden Beratungsvorlage für die Sitzungen des Ausschusses für Planungs- und Bauangelegenheiten und des Rates im Februar 2022 erörtert. Die teilweise Rücknahme der Gewerbeflächen sowie die Aufgabe der früheren Trasse der Sammelstraße im südöstlichen Außenbereich bewirken zusammenfassend aus Umweltsicht im Verhältnis zur früheren Planung eine deutlich geringere Belastung der potenziell betroffenen Belange. Die kommunalen Planungsziele können durch die vorliegende Änderungsplanung umgesetzt werden. Im Ergebnis dient die Planung der langfristigen Entwicklung der südlichen Ortsrandlage mit Abschluss der gewerblichen Bebauung und wirksamer Ortsrandeingrünung.

Zum Thema mittel- bis langfristiger Bedarf wird nochmals auf die Zielsetzungen des Regionalplan-Entwurfs aus Herbst 2020 verwiesen. Neben den auf die ASB/GIB-Festlegungen bezogenen Zielen und Grundsätzen steuert der Regionalplan – wie im Grundsatz auch heute schon – die flächenmäßige Siedlungsentwicklung durch den nach den landesplanerischen Vorgaben quantitativ ermittelten Bedarf bis zum Jahr 2040 (s. dort, Ziele S 9 bis S 13 in Kapitel 3. Siedlung). Danach ergibt sich für Borgholzhausen ein Flächenkontingent von 31 ha bis zum Jahr 2040. Für die Partnerkommune im IBV, Versmold, wird sogar ein Flächenkontingent von 52 ha zugrunde gelegt.

Somit wird deutlich, dass die im Bebauungsplan Nr. 12.2 erfolgende stadtbezogene Entwicklung von rund 8 ha Netto-Gewerbefläche (einschl. Bestandsüberplanung) durchaus in dem von der Regionalplanung für den Planungsraum mittelfristig ermittelten Korridor liegt. Die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale und der Arbeitsplätze vor Ort ist sowohl kommunalpolitisch als auch regionalplanerisch ein wichtiges Ziel. Der in Einwendungen bezweifelte weitere Flächenbedarf – es wurde auch gefordert, im FNP die geplanten gewerblichen Bauflächen möglichst insgesamt zurückzunehmen – ist vor diesem Hintergrund zu bewerten.

Aus Sicht der 20. FNP-Änderung ist dagegen auch zu hinterfragen, ob die Flächenrücknahme von rund 4 ha vor diesem Hintergrund der langfristig prognostizierten Bedarfe überhaupt letztlich richtig und vertretbar ist. Aus Sicht der 20. FNP-Änderung ist festzuhalten, dass die Flächenrücknahme auf das Plangebiet gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 als Kompromiss zwischen langfristigen Entwicklungsperspektiven und den städtebaulichen und landschaftspflegerischen Rahmenbedingungen in der südlichen Ortsrandlage zu sehen ist und vor diesem Hintergrund als sachgerecht bewertet wird.

Der Rat der Stadt Borgholzhausen hat sich – nach Vorberatung im Ausschuss für Planungs- und Bauangelegenheiten am 07.02.2022 – in seiner Sitzung am 10.02.2022 mit den Ergebnissen des Planverfahrens auseinandergesetzt. Im Ergebnis hat sich der Rat aus den für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründen sowie in Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander für den Abschluss des Planverfahrens entschieden und die 20. Flächennutzungsplan-Änderung beschlossen (s. Vorlage Nr. VL-15/2022 und Sitzungsprotokolle). Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Stadt Borgholzhausen und seines Fachausschusses sowie auf die entsprechenden Sitzungsniederschriften wird insgesamt Bezug genommen.

Borgholzhausen, im Februar 2022